

## COVID-19 AKTUELLE INFORMATIONEN UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

### ENTSCHÄDIGUNGEN NACH EPIDEMIEGESETZ

- **Entschädigungen nach Epidemiegesezt wird es aufgrund des neu beschlossenen COVID-19-Maßnahmengesezt nur in Ausnahmefällen (Schließungen nach Epidemiegesezt) geben!**
- **Ersatz bei Quarantäne von Arbeitnehmern** (§ 32 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 Epidemiegesezt):  
Wird der Arbeitnehmer vom Arzt oder der Behörde abgesondert (§§ 7, 17 Epidemiegesezt), dann hat der Arbeitgeber über Antrag einen Anspruch auf vollständigen **Ersatz des fortgezählten Entgelts**.
- **Ersatz bei Betriebsbeschränkung oder –schließung** (§ 32 Abs 1 Z 5 iVm Abs 4 Epidemiegesezt):  
Verdienstentgang, der durch eine Betriebsbeschränkung oder eine Betriebsschließung entstanden ist, die aufgrund einer Verordnung nach § 20 Abs 4 Epidemiegesezt verfügt wurde, wird vom Bund über Antrag ersetzt.  
Der Verdienstentgang kann sowohl für Personen in einem Arbeitsverhältnis als auch für selbständig erwerbstätige Personen beantragt werden:
  - ✓ Arbeitnehmern ist das Entgelt vom Arbeitgeber fortzuzahlen. Mit der Auszahlung des Entgelts geht der Ersatzanspruch vom AN auf den AG über (§ 32 Abs 3 EpidemieG)
  - ✓ Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
- Anträge auf Entschädigungen nach Epidemiegesezt müssen **binnen 6 Wochen** bei der Behörde **einlangen!** (**materiell-rechtliche Frist**)

### COVID-19-MAßNAHMENGESETZ

Dieses neu beschlossene Bundesgesezt bietet die Rechtsgrundlage zur Erlassung von Verordnungen zu Betretungsverboten von „Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist“ (zB angeordnete Schließungen von Geschäften und Gastronomie).

Im Falle einer solchen Verordnung kommt das Epidemiegesezt 1950 NICHT zur Anwendung (siehe § 4 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmengesezt) – damit gibt es auch keine Entschädigungsansprüche nach Epidemiegesezt! Das COVID-19-Maßnahmengesezt selbst sieht **keine Entschädigungsansprüche** vor.

Nur wenn die Schließung/Beschränkung eines Betriebs gemäß Epidemiegesetz behördlich verfügt wird (siehe § 20: bei Auftreten einer Krankheit nach EpidemieG im Betrieb), stehen Entschädigungen nach Epidemiegesetz (insbesondere § 32 EpidemieG für Verdienstentgang) zu.

Unternehmer sind auf Maßnahmen des Hilfspaketes verwiesen. Es ist noch ungewiss, welche Antragsformalitäten zu erfüllen sind und welche inhaltlichen Kriterien nachzuweisen sind. Es handelt sich nur um punktuelle Förderungen bzw Unterstützungen ohne Rechtsanspruch.

### MIETZINSREDUKTION AUF GRUNDLAGE VON § 1104 FF ABGB

§ 1104 ABGB regelt, dass der Bestandnehmer keinen Miet- oder Pachtzins zu entrichten hat, wenn die in Bestand genommene Sache wegen „*außerordentlicher Zufälle*“ nicht genutzt werden kann. Behält der Mieter trotz eines solchen Zufalls einen beschränkten Gebrauch, kommt es zum aliquoten Entfall des Mietzinses.

„Außerordentliche Zufälle“ sind nach der Rsp elementare Ereignisse, die stets einen größeren Personenkreis treffen und von Menschen nicht beherrschbar sind, sodass für deren Folgen im Allgemeinen von niemand Ersatz erwartet werden kann (OGH 7 Ob 520/87). Beispiele aus der vergangenen Rsp sind etwa die Beschlagnahme des Bestandobjekts durch eine Besatzungsmacht, Gefahr terroristischer Anschläge gegen einen anderen Mieter des Hauses oder Unerreichbarkeit von Wintersportquartieren infolge Dauerschneefalls. Ebenfalls unter solche außerordentlichen Zufälle wird man uE auch eine nach COVID-19-Maßnahmengesetz verordneten Schließung subsumieren können.

Weisen Sie den Vermieter des von den Maßnahmen betroffenen Geschäftslokals schriftlich darauf hin, dass die Nutzung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich ist. Idealerweise kommen Sie zu einer Einigung in Bezug auf die Mietzinszahlungen. Zahlen Sie den Mietzins aber jedenfalls nur unter **ausdrücklichem Rückforderungsvorbehalt** (um die Annahme eines konkludenten Verzichts auf den Mietzinsminderungsanspruch zu vermeiden)! Wird die Miete nicht geleistet und ist der Mietzinsminderungsanspruch strittig, ist in einem Gerichtsverfahren eine Beschlussfassung nach § 33 Abs 2 MRG möglich (Aufhebung einer Kündigung bei Begleichung des festgestellten Zinsrückstands vor Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz und Fehlen eines groben Verschuldens am Zahlungsrückstand).

### MAßNAHMEN IN BEZUG AUF MITARBEITER

- **Kurzarbeit („Corona-Kurzarbeit“)**
  - Vereinfachtes Verfahren; soll auch für KMU und Kleinstbetriebe anwendbar sein
  - Kann ab HEUTE (16.3.2020) beantragt werden – Anträge können ONLINE gestellt werden
  - Binnen 48 Stunden ab unterschriftsreifer Vereinbarung erfolgt die Unterschrift der Sozialpartner (bei Fehlen eines Betriebsrates erfolgt die Zustimmung zu den Einzelverträgen)

DISCLAIMER: Die vorstehenden Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für die darin enthaltenen Inhalte wird weder für Vollständigkeit noch Richtigkeit eine Gewährleistung oder Haftung übernommen. Eine individuelle Beratung wird hiermit nicht ersetzt.

- Nettoentgeltgarantie für AN zwischen 80-90%
- Zeitguthaben und alte Urlaube sind zunächst abzubauen
- Kurzarbeit kann zunächst auf maximal 3 Monate befristet abgeschlossen werden (uU Verlängerung um weitere 3 Monate möglich)
- Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 0 % (für einige Wochen) möglich – im Durchschnitt muss die Arbeitszeit aber zumindest 10 % der vorherigen Arbeitszeit betragen
- weiterführende Informationen finden Sie unter [https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading\\_corona\\_kurzarbeit](https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading_corona_kurzarbeit)
- **Sonderbetreuungszeit**
  - kann vom Arbeitgeber gewährt werden
  - Für Arbeitnehmer mit Kinderbetreuungspflichten
  - Bis zu 3 Wochen
  - Der AG erhält ein Drittel des Arbeitsentgelts vom Bund refundiert
- **Homeoffice, Abbau von Zeitguthaben, Urlaubsvereinbarung**
- **Vorübergehende Vereinbarung von Teilzeitarbeit**
- **Aussetzungsvereinbarungen (iS unbezahlten Urlaubs/Karenzierung)**
- **Beendigung von Arbeitsverhältnissen: ACHTUNG § 45a AMFG – Frühwarnsystem zu beachten:**
  - **Kündigungsfrühwarnsystem** besteht für AG die Pflicht, Reduzierungen des Beschäftigtenstandes, die über ein gewisses Maß hinausgehen (sog **Massenkündigungen**), der regionalen Geschäftsstelle des zuständigen **AMS** durch **schriftliche Anzeige** mitzuteilen.
  - Eine Reduzierung des Beschäftigtenstandes ist anzeigepflichtig, wenn **innerhalb von 30 Tagen** der Beschäftigtenstand
    - ✓ in Betrieben mit idR mehr als 20 und weniger als 100 AN um mindestens fünf AN oder
    - ✓ in Betrieben mit 100 bis 600 AN um mindestens 5%
    - ✓ in Betrieben mit idR mehr als 600 AN um mindestens 30 AN oder
    - ✓ um mindestens fünf AN, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, verringert werden soll. **Anzuzeigen** ist die Verringerung des Beschäftigtenstandes zumindest **30 Tage vor Ausspruch der ersten** erfolgenden **Kündigung**. Auch vom AG veranlasste einvernehmliche Auflösungen sind von dieser Bestimmung umfasst!
- **Steuerliche Erleichterungen:**

zB Herabsetzungsanträge ESt- und KÖSt-Vorauszahlungen bei einer Reduktion der Ertragssteuerbelastung, Steuerstundungen etc. Stundungen von Amts wegen werden derzeit nicht gewährt. Es sind Anträge zu stellen – sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater!